

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Tirol.

Jahrgang 1924.

Herausgegeben und versendet am 22. März 1924.

IV. Stück.

Inhalt: (12., 13., 14., 15., 16., 17., 18., 19., 20., 21., 22., 23.) 12. Gesetz vom 26. Jänner 1924, womit die §§ 41 und 63 der Gemeindeordnung vom 9. Jänner 1866, L.-G.-Bl. Nr. 1, abgeändert werden. 13. Gesetz vom 26. Jänner 1924, wirksam für das Land Tirol, betreffend die Abänderung des § 5 des Fischereigesetzes vom 4. April 1886, L.-G.-Bl. Nr. 28 ex 1887. 14. Gesetz vom 26. Jänner 1924, womit das Gesetz vom 14. Juni 1922, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 90, betreffend die Einhebung einer Konzessionsabgabe im Gemeindegebiete der Landeshauptstadt Innsbruck, abgeändert wird. 15. Gesetz vom 26. Jänner 1924, betreffend den Verkehr mit Maulwurffellen. 16. Gesetz vom 26. Jänner 1924, betreffend Kommissionskosten. 17. Gesetz vom 31. Jänner 1924, betreffend den Landesvoranschlag für das Jahr 1924 (Finanzgesetz). 18. Gesetz vom 31. Jänner 1924, betreffend die vorläufige Regelung der Gebäudesteuer. 19. Gesetz vom 31. Jänner 1924, betreffend die Abänderung des Landesgrundsteuergesetzes. 20. Gesetz vom 31. Jänner 1924, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Lohnabgabe (Fürsorgeabgabe). 21. Gesetz vom 31. Jänner 1924, betreffend die Pauschalierung der Lohnabgabe von landwirtschaftlichen Betrieben mittels Erhöhung der Landesgrundsteuer. 22. Verordnung des Landeshauptmannes vom 4. März 1924, betreffend Ausnahmsbestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. 23. Kundmachung der Tiroler Landesregierung vom 21. Februar 1924, betreffend die Erhöhung der Schubverpflugsgebühren.

12. Gesetz vom 26. Jänner 1924, womit die §§ 41 und 63 der Gemeindeordnung vom 9. Jänner 1866, L.-G.-Bl. Nr. 1, abgeändert werden.

Der Tiroler Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 41 des Gesetzes vom 9. Jänner 1866, L.-G.-Bl. Nr. 1 (Gemeindeordnung), wird in seiner bisherigen Fassung außer Kraft gesetzt und hat künftighin zu lauten:

§ 41. Der Gemeinderat kann nicht beschließen, wenn nicht wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich der im Falle der Verhinderung oder des Abganges einzelner Mitglieder einberufenen Ersatzmänner anwesend ist.

Der Bürgermeister ist berechtigt, gegen jedes bei der Sitzung nicht erschienene Gemeinderatsmitglied (Ersatzmann), welches sein Ausbleiben nicht zu rechtfertigen vermag, eine in die Gemeindefasse fließende Geldbuße bis zu 100.000 Kronen zu verhängen.

Ueber die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates zur Wahl des Vorstandes enthält die Gemeindewahlordnung die näheren Bestimmungen.

Artikel II.

Abfaz 1 des § 63 der Gemeindeordnung vom 9. Jänner 1866, L.-G.-Bl. Nr. 1, wird in der bisherigen Fassung aufgehoben und hat zu lauten:

In Bezug auf das Recht und das Maß der Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes (Fraktionsgutes) ist die bisher gültige Übung mit der Beschränkung anzuwenden, daß, soferne nicht spezielle Rechtsittel Ausnahmen begründen, kein zum Bezuge Berechtigter aus dem Gemeindegute einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Haus- und Gutbedarfes notwendig ist. Unter der bisher gültigen Übung ist jene Übung zu verstehen, welche jeweils in der Gemeinde nachweisbar ist.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Artikel II ist auf alle in diesem Zeitpunkte noch nicht rechtskräftig entschiedenen Streitfälle anzuwenden.

Der Landeshauptmann:

Stumpf.

Die Mitglieder der Landesregierung:

Pusch.

Peer.

Der Landesamtsdirektor:

Pockels.